

Grosser Rat

Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes (Botschaften Heft Nr. 2/2013-2014, S. 19)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Freitag, 21. Juni 2013, 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Clavadetscher (Kommissionspräsident), Lorez-Meuli (Kommissionsvizepräsidentin), Conrad, Fontana, Montalta, Pfenninger, Righetti, Sax, Valär, Vetsch (Pragg-Jenaz)
Barandun (Protokoll)

RR Cavigelli (Vorsteher BVFD), Cotti (Jurist BVFD), Michel (Akademischer Mitarbeiter Amt für Jagd und Fischerei)

entschuldigt: Joos

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 6 Mitangelrecht</p> <p>¹Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers. Massgebend für die Altersgrenze des Mitanglers ist das Kalenderjahr.</p> <p>²Die Ausübung des Mitangelrechtes hat mit dem Angelgerät des aufsichtspflichtigen Patentinhabers zu erfolgen. Gefangene Fische werden einem allfälligen Tageskontingent des Patentinhabers angerechnet.</p>	<p>Art. 6 Mitangelrecht</p> <p>¹Das Mitangelrecht berechtigt höchstens zwei Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit Sachkundeausweis. Massgebend für die Altersgrenze der Mitangler ist das Kalenderjahr.</p> <p>²Beim Mitangeln dürfen höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.</p> <p>³Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.</p>	

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)																														
<p>Art. 9 Patentgebühren</p> <p>¹Die Gebührenhöhe für die Fischereipatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten:</p> <table data-bbox="136 606 763 758"> <tr> <td>a. Jahrespatent</td> <td>Fr.</td> <td>200.–</td> </tr> <tr> <td>b. Monatspatent</td> <td>Fr.</td> <td>150.–</td> </tr> <tr> <td>c. Halbmonatspatent</td> <td>Fr.</td> <td>120.–</td> </tr> <tr> <td>d. Wochenpatent</td> <td>Fr.</td> <td>80.–</td> </tr> <tr> <td>e. Tagespatent</td> <td>Fr.</td> <td>30.–</td> </tr> </table> <p>²Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben höchstens die dreifache Gebühr zu entrichten.</p> <p>³Die Patentgebühren für Jugendliche bis 16 Jahre betragen für alle Bewerber höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.</p> <p>⁴Für die Ausübung des Mitangelrechtes werden keine Patentgebühren erhoben.</p> <p>⁵Die Gebührenansätze gemäss den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung werden von der Regierung festgelegt.</p> <p>⁶Die Regierung kann die Gebühren der Teuerung anpassen.</p>	a. Jahrespatent	Fr.	200.–	b. Monatspatent	Fr.	150.–	c. Halbmonatspatent	Fr.	120.–	d. Wochenpatent	Fr.	80.–	e. Tagespatent	Fr.	30.–	<p>Art. 9 Patentgebühren</p> <p>¹Die Gebührenhöhe für die Fischereipatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten:</p> <table data-bbox="763 606 1391 758"> <tr> <td>a. Saisonpatent</td> <td>Fr.</td> <td>200.–</td> </tr> <tr> <td>b. Monatspatent</td> <td>Fr.</td> <td>150.–</td> </tr> <tr> <td>c. Halbmonatspatent</td> <td>Fr.</td> <td>120.–</td> </tr> <tr> <td>d. Wochenpatent</td> <td>Fr.</td> <td>80.–</td> </tr> <tr> <td>e. Tagespatent</td> <td>Fr.</td> <td>30.–</td> </tr> </table> <p>²Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben höchstens die dreifache Gebühr zu entrichten.</p> <p>³Die Patentgebühren für Jugendliche bis 18 Jahre betragen für alle Bewerber höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.</p> <p>⁴Für die Ausübung des Mitangelrechtes werden keine Patentgebühren erhoben.</p> <p>⁵Die Gebührenansätze gemäss den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung werden von der Regierung festgelegt.</p> <p>⁶Die Regierung kann die Gebühren der Teuerung anpassen.</p>	a. Saison patent	Fr.	200.–	b. Monatspatent	Fr.	150.–	c. Halbmonatspatent	Fr.	120.–	d. Wochenpatent	Fr.	80.–	e. Tagespatent	Fr.	30.–	
a. Jahrespatent	Fr.	200.–																														
b. Monatspatent	Fr.	150.–																														
c. Halbmonatspatent	Fr.	120.–																														
d. Wochenpatent	Fr.	80.–																														
e. Tagespatent	Fr.	30.–																														
a. Saison patent	Fr.	200.–																														
b. Monatspatent	Fr.	150.–																														
c. Halbmonatspatent	Fr.	120.–																														
d. Wochenpatent	Fr.	80.–																														
e. Tagespatent	Fr.	30.–																														

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 11 2. Zuständigkeit, Grundlagen, Besatz ¹Die Bewirtschaftung der Regalgewässer obliegt dem Kanton. ²Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer bilden insbesondere deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt. ³Für den Besatz der Fischgewässer besorgt der Kanton den Laichfischfang und betreibt Fischzuchtanlagen.</p>	<p>Art. 11 2. Zuständigkeit, Grundlagen, Besatz ¹Die Bewirtschaftung der Regalgewässer obliegt dem Kanton. ²Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer bilden insbesondere deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände, die Fangstatistik und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt. ³Für den Besatz der Fischgewässer besorgt der Kanton den Laichfischfang und betreibt Fischzuchtanlagen.</p>	

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 12 Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und nachhaltige Nutzung</p> <p>¹Die Regierung erlässt zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fische und Krebse insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zu schützenden Arten; b. die Schongebiete und Schonzeiten; c. die Fangmasse und Fangzahl; d. die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung; e. die Fangmethoden und Fischköder; f. den Fang und das Verwenden von Köderfischen; g. den Fang von Fischnährtieren; h. das Zurückversetzen von geschonten Fischen und Krebsen; i. das Halten von Fischen; j. den Laichfischfang; k. den Besatz der Gewässer; l. die Grundlagenbeschaffung. <p>²Inhaber eines Fischereipatentes können zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 12 Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und nachhaltige Nutzung</p> <p>¹Die Regierung erlässt zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fische und Krebse insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zu schützenden Arten; b. die Schongebiete und Schonzeiten; c. die Fangmasse und Fangzahl; d. die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung; e. die Fangmethoden und Fischköder; f. den Fang, das Verwenden und den Umgang mit Fischen, Krebsen und Fischnährtieren; g. Aufgehoben h. Aufgehoben i. Aufgehoben j. Aufgehoben k. den Besatz der Gewässer; l. die Grundlagenbeschaffung. <p>²Inhaber eines Fischereipatentes können zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet werden.</p>	

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 13 Ausübung der Fischerei; 1. Tierschutz ¹Fische und Krebse dürfen beim Fang nicht unnötig verletzt werden. ²Gefangene Fische sind fachgerecht vom Angel zu lösen und zu halten oder zu töten.</p>	<p>Art. 13 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 14 2. Watverbot ¹Zur Ausübung der Fischerei dürfen die Ufer des Festlandes und von Inseln bis zum Wasserrand betreten werden. ²Ohne gleichzeitig zu fischen, dürfen Fischereiberechtigte das Flussbett watend betreten, um es zu durchqueren oder Hänger zu lösen.</p>	<p>Art. 14 Ausübung der Fischerei 1. Betreten der Gewässer ¹Die Regierung kann zum Schutz der Fisch- und Vogelbrut das Betreten von Gewässern zur Ausübung der Fischerei örtlich und zeitlich einschränken. ²Aufgehoben</p>	

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 15 3. Uferbegehung</p> <p>¹Die Grundeigentümer haben die Begehung des Ufers durch Patentinhaber zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für daraus entstehende Schäden haften die Patentinhaber nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p> <p>²Durch das Erstellen von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie durch den Erlass von Zutrittsverboten darf das Uferbegehungsrecht nicht unnötig erschwert oder verunmöglicht werden.</p> <p>³Die Regierung kann dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen, sofern dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.</p>	<p>Art. 15 2. Uferbegehung</p> <p>¹Die Grundeigentümer haben die Begehung des Ufers durch Patentinhaber zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für daraus entstehende Schäden haften die Patentinhaber nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p> <p>²Durch das Erstellen von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie durch den Erlass von Zutrittsverboten darf das Uferbegehungsrecht nicht unnötig erschwert oder verunmöglicht werden.</p> <p>³Die Regierung kann dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen, sofern dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.</p>	
	<p>Art. 15a 3. Übungsgewässer</p> <p>¹Die Regierung kann zu Ausbildungszwecken Übungsgewässer ausscheiden.</p> <p>²Das Amt erlässt die für den Fischereibetrieb notwendigen Weisungen.</p>	

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
	<p>Art. 15b Elektrofangeräte</p> <p>¹Der Einsatz von Elektrofangeräten bedarf einer Bewilligung des Amtes.</p> <p>²Die Bewilligung wird erteilt, sofern hierfür ein ausreichender Grund vorliegt, der Geräteführer einen Ausbildungsnachweis erbringt und die vorgesehenen Geräte in einem technisch einwandfreien Zustand sind.</p>	
<p>Art. 17 Kantonsbeiträge</p> <p>Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume gewähren, sofern diese Massnahmen im überwiegenden Interesse der Fischerei liegen.</p>	<p>Art. 17 Fördermassnahmen</p> <p>Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei. Er kann solche Massnahmen selber umsetzen oder hierfür Beiträge an Dritte gewähren.</p>	<p>a) Antrag Kommissionsmehrheit (mit Stichtscheid Kommissionspräsident) (6 Stimmen: Clavadetscher [Kommissionspräsident], Conrad, Lorez-Meuli, Valär, Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher Clavadetscher [Kommissionspräsident]) Ändern 1. Satz wie folgt: Der Kanton kann Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei unterstützen.</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Fontana, Montalta, Pfenninger, Righetti, Sax; Sprecher: Sax) und Regierung Gemäss Botschaft</p>

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 19</p> <p>2. Fischereirechtliche Bewilligung</p> <p>¹Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird vom Departement erteilt. Es kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem zuständigen Amt übertragen.</p> <p>²Erfordert ein Vorhaben weitere kantonale Bewilligungen, bestimmt die Regierung das Leitverfahren und bezeichnet die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Leitbehörde. Das Anhörungsrecht der kantonalen Fachstellen bleibt gewährleistet.</p>	<p>Art. 19</p> <p>2. Fischereirechtliche Bewilligung</p> <p>¹Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird vom Amt erteilt. (...).</p> <p>²Erfordert ein Vorhaben weitere kantonale Bewilligungen, bestimmt die Regierung das Leitverfahren und bezeichnet die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Leitbehörde. Das Anhörungsrecht der kantonalen Fachstellen bleibt gewährleistet.</p>	
<p>Art. 21</p> <p>4. Aufsicht und Ersatzvornahme</p> <p>Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem zuständigen Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.</p>	<p>Art. 21</p> <p>4. Aufsicht und Ersatzvornahme</p> <p>Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem (...) Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.</p>	

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 28 Bewirtschaftung</p> <p>¹Die Inhaber von Sonderfischereirechten haben für den Besatz der Gewässer die Bewilligung des zuständigen Amtes einzuholen.</p> <p>²Das zuständige Amt kann im Rahmen der Bewilligung den Besatz der Gewässer aus fischökologischen Gründen einschränken oder untersagen</p>	<p>Art. 28 Bewirtschaftung</p> <p>¹Die Inhaber von Sonderfischereirechten haben für den Besatz der Gewässer die Bewilligung des (...) Amtes einzuholen.</p> <p>²Das (...) Amt kann im Rahmen der Bewilligung den Besatz der Gewässer aus fischökologischen Gründen einschränken oder untersagen.</p>	
<p>Art. 32 Zuständiges Amt</p> <p>¹Das zuständige Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen und fischereipolizeilichen Aufgaben.</p> <p>²Das zuständige Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zu Ausbildungs- und Forschungszwecken Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen.</p>	<p>Art. 32 (...) Amt</p> <p>¹Das (...) Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen und fischereipolizeilichen Aufgaben.</p> <p>²Das (...) Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zu Ausbildungs- und Forschungszwecken Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen.</p>	

**Entwurf Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes
Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft KFG; BR 760.100	Anträge der Vorberatungskommission (Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>Art. 33 Aufsichtsorgane</p> <p>¹Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vorsteher des zuständigen Amtes; b. die kantonalen Fischereiaufseher; c. die kantonale Wildhut; d. die Kantonspolizei; e. die Nationalparkwächter; f. die freiwilligen Fischereiaufseher. <p>²Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.</p> <p>³Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane.</p>	<p>Art. 33 Aufsichtsorgane</p> <p>¹Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vorsteher des (...) Amtes; b. die kantonalen Fischereiaufseher; c. die kantonale Wildhut; d. die Kantonspolizei; e. die Nationalparkwächter. f. Aufgehoben <p>²Der Vorsteher des (...) Amtes, die kantonalen Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.</p> <p>³Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane.</p>	
<p>Art. 36b Nichtabgabe der Fangstatistik</p> <p>Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom zuständigen Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.</p>	<p>Art. 36b Nichtabgabe der Fangstatistik</p> <p>Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom (...) Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.</p>	

Antrag gemäss Seite 32 der Botschaft:

- 2. der Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.**

Gemäss Botschaft

Chur, 21.6.2013/pbar